

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4109

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
T +49 30 800979-121
F +49 30 800979-979
ulrich.battis@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz

Datum
2. März 2015

Gesetzesentwurf

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

in der Anlage sende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Angleichung der Regelaltersgrenze von Ministern und Beamten, Dr. 18/2621.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Battis

Vermerk

Von: Ulrich Battis

Betreff: Stellungnahme zur Angleichung der Regelaltersgrenze von Ministern und Beamten,
Dr. 18/2621

In der demokratischen Republik haben Minister notwendigerweise ein Amt auf Zeit. Beamte sind hingegen im Regelfall entsprechend den durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützten Lebenszeitprinzip Beamte auf Lebenszeit. Die Ausrichtung der Ministerversorgung an der Beamtenversorgung ist zwar historisch erklärbar, aber verfassungsrechtlich verfehlt.

Die vorgesehene Angleichung der Neuregelung des § 11 Abs. 1 Ministergesetz an die Regelaltersgrenze der Beamten widerspricht dem Gesagten nur scheinbar. Die Neufassung von § 11 Abs. 1 Ministergesetz beseitigt aus sachlichen Gründen (Demografie, Haushaltsentlastung) eine nicht gerechtfertigte Privilegierung von Ministern gegenüber anderen Berufstätigen (nicht nur Beamten).

Die Aufhebung von § 11 Abs. 2 Satz 2 Ministergesetz verwirklicht die verfassungsrechtlich wünschenswerte Abkoppelung der Ministerversorgung von der Beamtenversorgung.

Eine Benachteiligung von Ministern, die zuvor Beamte waren, gegenüber Ministern, die aus einem früheren oder späteren Arbeitsverhältnis Versorgungsansprüche haben, ist aber aus Gleichheitsgründen zu vermeiden.

Die Übergangsregelung des § 16a Abs. 1 Ministergesetz liegt innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.



23.6.15